

Sélection d'article sur la politique suisse

processus

**Invaliditätskonforme Tabellenlöhne bei der Berechnung des IV-Grads
(Mo. 22.3377)**

Imprimer

Éditeur

Année Politique Suisse
Institut für Politikwissenschaft
Universität Bern
Fabrikstrasse 8
CH-3012 Bern
www.anneepolitique.swiss

Contributions de

Heidelberger, Anja

Citations préféré

Heidelberger, Anja 2024. *Sélection d'article sur la politique suisse: Invaliditätskonforme Tabellenlöhne bei der Berechnung des IV-Grads (Mo. 22.3377), 2022*. Bern: Année Politique Suisse, Institut de science politique, Université de Berne. www.anneepolitique.swiss, téléchargé le 23.04.2024.

Sommaire

Chronique générale	1
Politique sociale	1
Assurances sociales	1
Assurance-invalidité (AI)	1

Abréviations

SGK-SR	Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
SGK-NR	Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates
IV	Invalidenversicherung

CSSS-CE	Commission de la sécurité sociale et de la santé publique du Conseil des Etats
OFAS	Office fédéral des assurances sociales
CSSS-CN	Commission de la sécurité sociale et de la santé publique du Conseil national
AI	Assurance-invalidité

Chronique générale

Politique sociale

Assurances sociales

Assurance-invalidité (AI)

MOTION
DATE: 01.06.2022
ANJA HEIDELBERGER

In der Sommersession 2022 beriet der Nationalrat eine Motion der SGK-NR, welche **invaliditätskonforme Tabellenlöhne bei der Berechnung des IV-Grads** forderte. Eine wissenschaftliche Studie habe gezeigt, dass sich die aktuellen Tabellen hauptsächlich auf Löhne von gesunden Personen stützten und somit «das Lohnniveau von gesundheitlich Beeinträchtigten nur sehr unzureichend» erfassten. Da Letztere auch bei Hilfsarbeiten auf tiefstem Kompetenzniveau nicht sämtliche Arbeiten ausführen könnten, liege ihr Lohnniveau tiefer als dasjenige gesunder Mitarbeitender. Entsprechend lehne die IV mit den heutigen Tabellen berechnete Umschulungen und Renten ab. Bis Ende Juni 2023 solle der Bundesrat daher – gleichzeitig mit der Umsetzung des linearen Rentensystems aus der Weiterentwicklung der IV – die Bemessungsgrundlage auf realistische Einkommensmöglichkeiten von Personen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen abstellen und sich dabei auf «anerkannte statistische Methodik und auf den Stand der Forschung» stützen. Ausdrücklich forderte die Kommission die Regierung überdies auf, die Lösungsvorschläge von Frau Prof. em. Riemer-Kafka miteinzubeziehen.

Der Bundesrat beteuerte seine Bereitschaft, die Forderung umzusetzen, lehnte aber die von der Kommission gesetzte Frist ab, da die dafür nötigen Daten, Erkenntnisse und Evaluationen zuerst geschaffen werden müssten. Folglich sei eine Umsetzung erst per 2025 möglich. Diese Argumentation überzeugte den Nationalrat jedoch nicht, einstimmig (mit 170 zu 0 Stimmen und einer Enthaltung) sprach er sich für Annahme der Motion aus.¹

MOTION
DATE: 26.09.2022
ANJA HEIDELBERGER

Nachdem der Nationalrat die Motion der SGK-NR für **invaliditätskonforme Tabellenlöhne bei der Berechnung des IV-Grads** ohne Gegenstimme angenommen hatte, setzte sich kurz darauf die SGK-SR mit dem Vorstoss auseinander. Trotz der Anpassungen der Regelungen zur IV auf Anfang 2022 beruhe die Berechnung des IV-Grades noch immer auf zu hohem Vergleichseinkommen, zeigte sich die Kommission überzeugt. Um jedoch dem grossen, durch die Schaffung einer neuen Bemessungsgrundlage entstehenden Aufwand Rechnung zu tragen, wollte die Kommission die in der Motion festgelegte Umsetzungsfrist für das Anliegen um ein halbes Jahr bis Ende 2023 verlängern. In der Herbstsession 2022 beteuerte Gesundheitsminister Berset den Willen des Bundesrates zur Umsetzung des Vorstosses, erachtete aber auch die verlängerte Frist als nicht einhaltbar. Für die Erarbeitung der neuen Lohn Tabellen brauche das BSV mindestens neun Monate, weshalb es unmöglich sei, in der kurzen verbleibenden Zeit noch eine Gesetzesänderung samt Konsultation vorzunehmen. Wenn das Parlament auf der kurzen Deadline bestehe, werde man deshalb bis Ende 2023 wohl ein Zwischenmodell beruhend auf einem Pauschalabzug einführen und die eigentlichen revidierten Tabellen auf das Jahr 2025 in Kraft setzen. Er bat deshalb den Rat, die Motion abzulehnen, zumal die entsprechenden Arbeiten auch ohne den Vorstoss vollendet werden würden. Mit 33 zu 4 Stimmen (bei 4 Enthaltungen) folgte der **Ständerat** jedoch seiner Kommission und verlangte eine Änderung der Tabellenlöhne bis Ende 2023.²

1) AB NR, 2022, S. 864 f.
2) AB SR, 2022, S. 922 ff.